

**= exact**

And it all comes together.

# Exact Software Deutschland GmbH

---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Reisekostenmanagement**



## Herausgeber

Exact Software Deutschland GmbH  
Karl-Hammerschmidt Str.40  
85609 München-Dornach

Telefon: 089 36042 360  
Telefax: 089 36042 361

Internet: [www.exact.de](http://www.exact.de)  
E-Mail: [kontakt@exact.de](mailto:kontakt@exact.de)

Stand: März 2011

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte beim Herausgeber. Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie, Speicherung auf Datenträger oder die gewerbliche Nutzung ist ohne Genehmigung des Herausgebers nicht gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Fehler jeglicher Art, insbesondere Druck- und Satzfehler und für Unrichtigkeiten wird kein Schadensersatz geleistet. Änderungen können erst bei der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden.

Liefermöglichkeiten und technische Änderungen vorbehalten

© 2011 Exact Software Deutschland GmbH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Exact Software Deutschland GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Exact und dem Kunden geschlossenen Vertrages über den Erwerb des Lexware Reisekostenmoduls und/oder der Schnittstelle Lexware Reisekosten zu Exact LohnXL/XXL.

### §1 Geltung der Bedingungen

Die Leistungen und Angebote von Exact erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### § 2 Bestellungen und Auftragsannahme

- 2.1 Angebote von Exact sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden sind für Exact nur bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch Exact bestätigt wurden oder Exact die Leistung erbracht hat.
- 2.2 Die Leistung muss nur die Beschaffenheit haben, die im Vertrag schriftlich genannt ist. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Leistung abschließend beschrieben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Exact. Exact ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3 Der Kunde wird Produktmarkierungen, Herkunftsbezeichnungen, Etikettierungen und Verpackungen der Produkte und/oder Software nicht verändern, unleserlich oder auf andere Weise unkenntlich machen. Der Kunde wird alle derartigen Vermerke und Kennzeichnungen mit den jeweils zulässigen Kopien des Produkts reproduzieren und in solche aufnehmen.
- 2.4 Stellt Exact dem Kunden vor oder nach Abschluss eines Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Daten, die Exact dem Kunden vor oder nach Abschluss eines Vertrages zur Verfügung stellt.
- 2.5 Exact behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen ('Unterlagen'), die er dem Kunden zur

Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Exact ist der Kunde weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen von Exact ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an Exact herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.

#### **§ 4 Vertragsinhalt, Update-Versand**

Der Kunde wird bei Erwerb des Lexware Reisekostenmoduls in regelmäßigen Abständen, derzeit einmal je Kalenderjahr, telefonisch, per E-Mail oder per Post informiert, sobald ein neues Update zum Lexware Reisekostenmodul reisekosten pro (mit oder ohne ADM) zur Verfügung steht.

Der Kunde erhält die Möglichkeit diese Updates jeweils kostenpflichtig von Exact zu erwerben.

#### **§ 5 Werbung, Kennzeichnung**

Bei öffentlichen Äußerungen des Herstellers, von Exact, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Beschaffenheit der Leistung oder des Kaufgegenstandes (z.B. Gebrauchswerte, und technische Daten), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht kausal für den Abschluss des Vertrages durch den Kunden waren.

#### **§ 6 Preise**

- 6.1 Die Preise von Exact sind Nettopreise. Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung eines Vertrages verbundene Kosten und Steuern („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben von Exact in Euro.
- 6.2 Sofern Exact Zusatzkosten getragen hat, kann sie von dem Kunden Erstattung verlangen. Für Liefer- und Versandkosten gilt das nur, wenn Exact abweichend von § 6 Punkt 6.1 der Versand obliegt.
- 6.3 Der Preis ist der von Exact im Angebot genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von Exact aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Exact ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von Exact stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten, Tarifabschlüssen) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

## § 7 Leistung/Leistungsverzögerung

- 7.1 Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.
- 7.2 Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn Exact ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen.
- 7.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Exact die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von Exact oder deren Untertierlieferanten eintreten -, hat Exact auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Exact, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden Exact vor Leistungserbringung zur Verfügung gestellter Unterlagen, Informationen, Genehmigungen, Freigaben und Eingang einer vereinbarten Anzahlung, die aus Sicht von Exact zur Leistungserbringung notwendig sind.
- 7.4 Sofern Exact die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung, in jedem Fall jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn Exact nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Exact. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der verbindlich vereinbarten Lieferzeit das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- 7.5 Soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Exact beruht, haftet Exact nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit keine von Exact zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt.
- 7.6 Exact ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Exact ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen Dritten zu übertragen.

- 7.7 Sofern sich aus den schriftlichen Angaben von Exact nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab der Versandabteilung von Exact in München, Karl-Hammerschmidt-Str. 40 vereinbart. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Kunden über. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem Exact die Übergabe anbietet. Bei einem Ersterwerb des Reisekostenmoduls Lexware reisekosten pro (mit oder ohne ADM) in Verbindung mit einem Tag Vor-Ort-Consulting bringt der Consultant das Paket Lexware reisekosten pro zum Vor-Ort-Termin beim Kunden mit. Die Gefahr geht hier erst zu Beginn des Vor-Ort-Termins auf den Kunden über.
- 7.8 Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Die Kosten für die Entsorgung der Verpackung sind vom Kunden zu tragen.
- 7.9 Soweit Exact ganz oder teilweise die Versandkosten trägt, ist Exact berechtigt, sowohl den Versandweg, als auch die Versandart zu bestimmen. Verlangt der Kunde einen anderen Versandweg und/oder eine andere Versandart, und kommt Exact diesem Wunsch nach, trägt der Kunde die Differenz der Kosten zwischen der von ihm verlangten Versandart bzw. dem Versandweg und der von Exact bestimmten Versandart bzw. Versandweg. Im Übrigen gilt § 7 Punkt 7.7 entsprechend.
- 7.10 In den Fällen des § 7 Punkt 7.7 Satz 5 wird Exact die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen.
- 7.11 Exact haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung als Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzugs weggefallen ist.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Exact aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden Exact die in den folgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Summe und den Wert aller offenen Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 8.2 Exact bleibt Eigentümer von gelieferter Ware. Be- oder Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Exact, jedoch ohne Verpflichtung für Exact. Erlischt das Eigentum von Exact durch Verbindung, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit anderen, nicht Exact gehörenden Sachen, so wird

bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Exact übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Exact unentgeltlich. Ware, an der Exact Eigentum zusteht, wird im folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

- 8.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber Exact nicht in Verzug ist. Eventuell entgegenstehende Lizenzbedingungen der Lizenzgeberin sind vom Kunden hierbei zu beachten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Exact ab. Exact nimmt die Abtretung hiermit an. Exact ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Exact abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach entsprechender Aufforderung durch Exact wird der Kunde die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Informationen geben.
- 8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Exact hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und etwaige Schäden trägt der Kunde.
- 8.5 Bei pflichtwidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist Exact berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Exact liegt - soweit nicht die §§ 488 - 507 BGB Anwendung finden - kein Rücktritt vom Vertrag.

## **§ 9 Gewerbliche Schutzrechte**

- 9.1 An den Produkten inkl. Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen sowie an Software bestehen in der Regel gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte der Hersteller / Lizenzgeber. Hinweise auf solche Schutzrechte auf den Produkten dürfen vom Kunden nicht verändert, abgedeckt oder beseitigt werden.
- 9.2 Für Schäden aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte haftet Exact nur, wenn ihr bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass solche bestehen und diese dazu führen, dass sich der Kunde Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht. Der Höhe nach ist die diesbezügliche Haftung von Exact auf den Rechnungswert der jeweiligen Leistung beschränkt.

## § 10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Der Kunde hat Leistungen von Exact nach deren Ausführung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltenen Gutschrift auf dem Konto von Exact an.
- 10.2 Die Zahlung hat durch Überweisung an Exact zu erfolgen. Exact ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Erfolgen Zahlungen des Kunden mit Zahlungsmitteln, die sich der Kunde durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Kunden.
- 10.3 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in § 10 Punkt 10.1 bestimmten Frist nach ('Zahlungsverspätung'), kann Exact Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, den die Bundesbank im Bundesanzeiger zuletzt bekannt gegeben hat, ab Fristablauf verlangen.
- 10.4 Exact kann bei Zahlungsverpätung als Ausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine einmalige Zahlung in Höhe von 5% des Rechnungsbetrags verlangen. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.
- 10.5 Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Lizenznehmers verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen von Exact gegenüber dem Kunden fällig. Exact ist in diesem Fall berechtigt, von den Verträgen zurückzutreten und/oder, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Änderung der Umstände nach Satz 1 zurückzubehalten.
- 10.6 Kaufvertrag und Consultingvertrag sind rechtlich voneinander unabhängig. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Kunde gegenüber Forderungen von Exact nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, einschließlich der Rechte aus § 369 HGB. Wenn und soweit nicht abweichend zwischen Exact und dem Kunden vereinbart, ist die Aufrechnung sowie die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts jeweils nur im gleichen Vertragsverhältnis zulässig.



10.7 Exact kann abweichend von § 10 Punkt 10.1 auch Zahlung vor Ausführung der Leistung verlangen. In diesem Fall finden § 10 Punkt 10.3 und § 10 Punkt 10.4 keine Anwendung.

## **§ 11 Sachmängelhaftung und Abnahme**

11.1 Die Sachmängelhaftung für Leistungen von Exact richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen gemäß § 11 Punkt 11.4 ordnungsgemäß nachgekommen ist.

11.3 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor Inanspruchnahme von Exact die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. Exact wird den Kunden hierbei unterstützen. Im Übrigen bleiben die Gewährleistungsansprüche des Kunden unberührt.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Übergabe auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und der Bestellung und auf Mängel zu untersuchen und zu prüfen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 4 Werktagen ab Eingang beim Kunden erfolgt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar. Bei der Anlieferung erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind darüber hinaus auf der Empfangsbescheinigung des Spediteurs gemäß § 438 HGB zu vermerken. Soweit die Leistung nachbesserungsfähig ist, kann der Kunde zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Exact verlangen. Exact kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Ausgetauschte Ware oder Teile hiervon sind Eigentum von Exact und an diese herauszugeben. Schlägt die Nacherfüllung durch Exact fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen.

11.5 Bei der Verletzung einer Leistungspflicht durch Exact, die nicht in einem Mangel der Leistung selbst besteht, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Exact die Verletzung der Leistungspflicht zu vertreten hat. Exact steht nicht dafür ein, dass die Leistung in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet.

- 11.6 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen ist eine Sachmängelhaftung von Exact insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a) Der Kunde hat von einem Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen;
  - b) Der Kunde missachtet bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften, insbesondere die beiliegenden oder aufgeklebten Installations- und/oder Gebrauchsanleitungen, oder er benutzt verwenderfremdes Zubehör- oder Ersatzteile im Zusammenhang mit Leistungen von Exact;
  - c) Der Kunde setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, installiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb.
  - d) Der Kunde verändert oder macht Produktmarkierungen, Herkunftsbezeichnungen, Etikettierungen und Verpackungen auf dem Produkt und/oder der Software unleserlich.
- 11.7 Ist die Leistung mangelhaft, kann der Kunde, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, nur unter den folgenden, zusätzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen Exact geltend machen:
- a) Wenn und soweit Exact eine fällige Leistung nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet erbringt, muss der Kunde Exact schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Die Fristsetzung muss die Erklärung enthalten, dass der Kunde die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Mit fruchtlosem Ablauf der von dem Kunden gesetzten Frist, ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen.
  - b) Tritt der Kunde wegen eines Mangels an der Leistung vom Vertrag mit Exact zurück und/oder verlangt Schadensersatz, kann Exact vom Kunden verlangen, dass dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Geltendmachung des Rücktritts schriftlich gegenüber Exact erklärt, ob er am Rücktritt vom Vertrag festhält und/oder Schadensersatz verlangt oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Macht der Kunde nicht rechtzeitig von seinem Wahlrecht gegenüber Exact Gebrauch, ist der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- 11.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, ist Exact berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/ Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, Exact einen niedrigeren Aufwand, als den in Rechnung gestellten, nachzuweisen.

11.9 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. In der Bearbeitung einer Mängelanzeige des Kunden durch Exact ist kein Anerkenntnis des Mangels zu sehen. Die Bearbeitung einer Mängelanzeige führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Dies gilt auch, wenn Exact auf Mängelanzeige des Kunden eine Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vornimmt. Eine Nachbesserung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nachbesserung auslösenden Mangels und evtl. im Wege der Nachbesserung neu entstandene Mängel Einfluss haben. Die möglichen Rechte des Kunden gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

## **§ 12 Schadenshöhe**

12.1 Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet Exact für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Exact unbegrenzt;
- b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch Exact, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der Leistung.

12.2 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet Exact nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Exact ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).

12.3 Darüber hinaus ist eine Haftung von Exact, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Exact haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.

12.4 Die Haftungsbegrenzung nach § 12 Punkt 12.1 bis 12.3 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche aus Delikt oder bei von Exact zu vertretender Unmöglichkeit.

## § 13 Wartung/Support

- 13.1 In dem zwischen dem Kunden und Exact bestehenden Vertrag ist keinerlei Wartung und auch kein Support hinsichtlich der Produkte enthalten.
- 13.2 Sollte durch eine Veränderung im Modul Reisekostenmanagement oder im Exact LohnXL/XXL eine Anpassung der Schnittstelle zwischen dem Lexware Reisekostenmodul und dem Exact LohnXL/XXL notwendig werden, so ist diese Anpassung für den Kunden kostenpflichtig. Sollte eine Anpassung öfter als einmal je Vertragsjahr notwendig werden, so übernimmt Exact die notwendige Anpassung, die über maximal eine je Vertragsjahr hinaus geht, kostenlos.
- 13.3 Support bezüglich des Reisekostenmoduls und/oder bezüglich der Schnittstelle zwischen dem Lexware Reisekostenmodul und dem Exact LohnXL/XXL kann kostenpflichtig von Lexware angefordert werden. Sämtliche Kontaktdaten befinden sich in dem mit der Verpackung des Lexware Reisekostenmoduls mitgeliefertem Handbuch und/oder der Broschüre.
- 13.3 Beim Einsatz einer veralteten Schnittstelle durch den Kunden übernimmt Exact keinerlei Gewährleistung. Auch kann es sein, dass in diesem Fall eine Supporterbringung durch Lexware nicht möglich ist.

## § 14 Rücksendungen

Rücksendungen haben an die Exact Software Deutschland GmbH, Karl-Hammerschmidt-Straße 40, 85609 München-Dornach frei Haus zu erfolgen und werden nur vorbehaltlich der Prüfung von Exact angenommen. Rücksendungen können, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nur dann von Exact bearbeitet werden, wenn der Rücksendung ein Rücksendungsbegleitschein beiliegt, auf dem die RMA- und die Kundennummer angegeben sind. Diesen Rücksendungsbegleitschein und die RMA-Nummer erhält der Kunde auf telefonische Anforderung bei Exact unter Telefon 089/36042-403. Die Bekanntgabe der RMA-Nummer bedeutet auf keinen Fall eine Anerkennung eines Mangels oder der sonstigen Beanstandung des Kunden. Der Kunde trägt die Gefahr der Rücksendung einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs. Angemessene Kosten für die Rücksendung mangelhafter Ware erstatten wir nur, soweit diese 5% des Bestellwertes der zurückgesandten Ware übersteigen. Die Rechte des Kunden aus § 478 II BGB bleiben unberührt. Bei Rücksendungen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere im Falle von Annahmeverweigerungen, wird Exact eine Wiedereinlagerungspauschale berechnen.

## § 15 Vertrauliche Informationen

Wenn eine gesonderte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, ist diese wesentlicher Bestandteil der Verträge. Für den Fall, dass keine solche gesonderte Vereinbarung besteht, gilt das Folgende: Alle Materialien, Produkte und/oder Software, die von Exact hergestellt werden und die darin enthaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind (mit Ausnahme von

Informationen die ausdrücklich zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind oder aufgrund einer richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind), werden vertraulich an den Kunden weitergegeben und müssen von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geheim gehalten werden. Der Kunde darf solche Informationen nur an solche Arbeitnehmer oder Vertreter weitergeben, die aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zur Wahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Kunde wird alle vertraulichen Informationen unbefristet geheim halten.

## **§ 16 Übertragbarkeit von Rechten**

Eine Übertragung/eine Einräumung von Rechten aus den mit Exact geschlossenen Verträgen, insbesondere die Einräumung und/oder Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte, darf vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Exact erfolgen.

## **§ 17 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

- 17.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Exact darf der Kunde die Rechte und Pflichten aus den mit dem Kunden bestehenden Verträgen nicht an Dritte übertragen. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegen Exact aus der Geschäftsbeziehung bedarf zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Exact.
- 17.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen und deren Erfüllung ergeben, ist der Gerichtsstand München.
- 17.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Exact und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.